

Stellungnahme

Entwurf „Viertes Modernisierungsgesetz Bayern“

Der VBEW bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des „Vierten Modernisierungsgesetzes Bayern“ Stellung nehmen zu können.

Nachfolgend unsere Einschätzungen hierzu:

Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes, § 7

- **Art. 2 c):** Im Entwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetz heißt es:
„5. in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung: Ziele der Raumordnung, die in einem Planentwurf enthalten sind, für den ein Beteiligungsverfahren eingeleitet wurde“, während es in § 3 ROG lautet: „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung: Ziele der Raumordnung, die nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten sind und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden.“

Gerade vor Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung ist unklar, wie das Plangebiet tatsächlich aussieht. Der Vorschlag birgt u. a. in Kombination mit § 9 Abs. 1a BlmSchG, aber auch in Kombination mit dem derzeit laufenden Antrag aus Mecklenburg-Vorpommern zur Änderung von § 249 Abs. 2 BauGB die Gefahr, Windenergie-Investitionen in einem erheblichen Umfang zu gefährden, die im Vertrauen auf die Rechtslage getätigt wurden.

- **Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 S. 3:** Die Einführung eines Zielabweichungsverfahrens, die entsprechende Soll-Regelung und die Antragbefugnis für Vorhabenträger wird begrüßt.
- **Art. 22:** Laut Gesetzesbegründung (S. 42) soll mit der Neuregelung auch weiterhin eine Verfahrensparrallelität ermöglicht werden. Dort heißt es: *„Wie bisher erfolgt die RVP vor Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens und nicht – wie im ROG vorgesehen – vor Antragstellung zur Durchführung des Vorhabens.“* Wir verstehen es so, dass mit „Verfahrensparrallelität“ eine Parrallelität der RVP und des Zulassungsverfahrens gemeint ist. Für das für unsere Vorhaben regelmäßig zweistufig ablaufende Verfahren RVP (Korridor) und darauf aufbauend PFV (flurstücksscharfe Trassenfestlegung) greift das Argument der Flexibilität nicht. Es ist auch unklar, ob eine parallel zum Zulassungsverfahren laufende RVP eine vereinfachte RVP gemäß Art. 23 Abs. 5 des Entwurfs ist (siehe unten).

Grundsätzlich bietet es sich an, wie in § 16 Abs. 2 ROG angelegt, gesetzlich festzulegen, dass eine vereinfachte RVP der Regelfall sein soll, wenn *„sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird“*. Durch die standardmäßige Prüfung der raumordnerischen Belange innerhalb des Planfeststellungsverfahrens könnte die für ein vorgelagertes Verfahren notwendige Dauer eingespart werden. Durch die Ausgestaltung als Regelvermutung wäre dennoch genug Flexibilität, um im Einzelfall abzuweichen.

Stellungnahme

- **Art. 23 Abs. 1:** Die Klarstellung, dass nicht der komplette Unterlagensatz eingereicht werden muss, der für eine RVP nötig ist, wird begrüßt. Die Prüfung der Erforderlichkeit einer RVP anhand eigens dafür vorbereiteter Unterlagen wurde schon ein paar Mal gut gehandhabt.
- **Art. 23 Abs. 5:** Das vereinfachte Verfahren ist derzeit noch in Art. 26 BayLPIG geregelt und anzuwenden, „wenn bereits ein Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren für das Vorhaben eingeleitet ist“. In der vorgeschlagenen Regelung fällt dieser Anwendungsbereich weniger klar aus; es sollte dementsprechend ergänzt werden, dass – nach wie vor – die vereinfachte RVP stattfindet, wenn bereits das Zulassungsverfahren läuft.

Abschaffung Klimaschutzbericht

In Bezug auf die Ausgestaltung des Monitorings für die Erreichung der energiepolitischen Ziele sowie deren Veröffentlichung bestehen durchaus Veränderungsspielräume, z. B. im Hinblick auf einen möglichen höheren Digitalisierungsgrad. Ihre ersatzlose Abschaffung mit dem Argument der Entbürokratisierung lehnen wir in jedem Fall ab. Diese Maßnahme vermittelt die Botschaft, dass sich die Staatsregierung vom Ziel der Klimaneutralität verabschiedet hat.

Lobbyregister

Der VBEW ist im Bayerischen Lobbyregister eingetragen (Registernummer: DEBYLT0002). Der Veröffentlichung dieser Stellungnahme stehen keine Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen in den übermittelten Unterlagen einer Veröffentlichung entgegen.

Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (VBEW)

München, 11.08.2025